



Infoblatt Fitnessbetriebe

Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe
WKO Steiermark
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Körblergasse 111-113 | 8010 Graz
T 0316 601-414 | F 0316 601-739
E freizeitbetriebe@wkstmk.at
W <http://www.diefreizeitbetriebe.at>

Alle Angaben in diesem Infoblatt erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung des Autors ist ausgeschlossen.

ALLGEMEINES

Der Fitnessbetrieb stellt ein freies Gewerbe dar. Es ist kein Befähigungsnachweis für die Anmeldung erforderlich, es bedarf lediglich einer Anmeldung bei der Gewerbebehörde. Die Gewerbebehörde ist die im jeweiligen Betriebsstandort zuständige Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat). Vor Anmeldung des Gewerbes kann eine Betriebsanlagengenehmigung notwendig sein.

Gewerbewortlaut

„Betrieb eines Fitnessstudios (Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten)“

Gemäß dem Gewerbewortlaut stellen Fitnessbetriebe Fitnessgeräte zur Verfügung, das heißt, sie vermieten Fitnessgeräte an ihre Kunden. Als solche Geräte zählen z.B. Cross Stepper, Laufbänder, Powerplates, Ergometer u.dgl. Nicht als Fitnessgeräte zählen z.B. Hanteln, Widerstands- und Elastikbänder u.dgl. Fitnessbetriebe dürfen mit ihrer Gewerbeberechtigung auch Fitnessprogramme, die nicht im Training mit Geräten bestehen, anbieten, wie z.B. Yoga, Pilates, Aerobic, Zumba etc.

WKO-intern erfolgt die Zuordnung je nach Art der Tätigkeit zu folgenden Berufszweigen: 0300 Fitnessbetriebe (Fitnessstudios, gewerbliche Vermietung / Zurverfügungstellung von Fitnessgeräten, Fitnesscenter) 0500 Figurstudios (gewerbliche Vermietung von Schlankheitsgeräten u. ä.)

Achtung: Werden in Fitnessstudios auch Solarien, Sonnenbänke, Saunen, Bäder etc. nicht nur als Nebenleistung angeboten, so ist dafür auch eine entsprechende Gewerbeanmeldung in diesen Berufszweigen notwendig.

Aufgrund der Gewerbeanmeldung wird man kraft Wirtschaftskammergegesetz automatisch Mitglied bei der Wirtschaftskammer Steiermark, Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe der Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft.

Grundumlage/Info

Die Grundumlage beträgt 130€ jährlich. Diese wird bei juristischen Personen verdoppelt.

ABGRENZUNGEN

Erstellen von Trainingskonzepten für gesundheitsbewusste Personen (Fitnesstrainer)

Werden nicht Fitnessgeräte vermietet, sondern Trainingskonzepte für gesundheitsbewusste Personen erstellt, ist dieses Gewerbe anzumelden. Es handelt sich dabei um ein freies Gewerbe.

Folgende Tätigkeiten sind vom Gewerbewortlaut umfasst:

- Kunden bei der Auswahl und Erstellung von Trainingsprogrammen unter Berücksichtigung der körperlichen Voraussetzungen und Fitness beraten
- Trainingsgeräte und deren richtige Benutzung erklären
- Planung und Abwicklung von Kursen im Bereich Fitness, Aerobic, Gymnastik

Nähere Informationen: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe (0316/601-414)

Getränke- und Snackautomaten zur Selbstbedienung

Das Ausschenken von nichtalkoholischen Getränken, die in unverschlossenen Gefäßen verabreicht werden durch Selbstbedienungsautomaten, ist ein freies Gastgewerbe mit dem Wortlaut: „Ausschank von nichtalkoholischen Getränken und Verkauf dieser Getränke in unverschlossenen Gefäßen durch Automaten“ und begründet eine Mitgliedschaft zur Fachgruppe Gastronomie.

Hinweis: Bei Gewerbeanmeldung der Gastronomie könnte im Falle eines Mischbetriebes der Gastronomie Kollektivvertrag für den gesamten Betrieb gelten!

Nähere Informationen unter 0316/601-460 (Fachgruppe Gastronomie).

An Snackautomaten werden Snacks verkauft, dies stellt eine dem Handelsgewerbe zugehörige Tätigkeit dar. Der Wortlaut des hiefür zutreffenden freien Gewerbes ist: „Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagenten“.

Nähere Informationen unter 0316/601-581 (LG des Lebensmittelhandels).

Vermietung von Sportartikeln (Sportartikelverleih)

Diese Tätigkeit kann in untergeordnetem Umfang, wenn der Charakter des Hauptbetriebes bestehen bleibt, als Nebenrecht vorgenommen werden. Wenn der untergeordnete Umfang überschritten wird, ist dafür eine eigene Gewerbeberechtigung oder eine Erweiterung der bestehenden Gewerbeberechtigung notwendig.

Nähere Informationen unter 0316/601-574 (LG des Handels mit Mode und Freizeitartikeln)

Organisation von Veranstaltungen

Die Organisation eigener Veranstaltungen ist grundsätzlich möglich, soweit es nicht in die Vorbehaltsbereiche anderer Branchen fällt. Die Organisation von Veranstaltungen für Dritte bedarf jedoch einer eigenen Gewerbeberechtigung. Nähere Informationen siehe Info-Blatt "Organisation von Veranstaltungen" (bei der Fachgruppe Freizeit- und Sportbetriebe erhältlich), worin auch auf diverse Abgrenzungsfragen eingegangen wird.

Gastronomie

Das Gastgewerbe (die Verabreichung von Speisen und Getränken an Gäste) ist ein an einen Befähigungsnachweis gebundenes Gewerbe.

Das sog. „freie Gastgewerbe“, für das ein Befähigungsnachweis nicht erforderlich ist, ist auf nicht mehr als acht Verabreichungsplätze und auf eine eingeschränkte Auswahl von Speisen und Getränken beschränkt. Beispielsweise darf zwar Flaschenbier, jedoch kein Fassbier verabreicht werden.

Hinweis: Bei Gewerbeanmeldung der Gastronomie könnte im Falle eines Mischbetriebes der Gastronomie Kollektivvertrag für den gesamten Betrieb gelten!

Nähere Informationen unter Tel. 0316/601-460 (Fachgruppe Gastronomie)

Solarium / Schwimmbad / Sauna

Bedarf grundsätzlich einer eigenen Gewerbeberechtigung (auch bei Selbstbedienung). Werden in Fitnessstudios jedoch Solarien, Sonnenbänke, Saunen, Bäder etc. nur als Nebenleistung angeboten, so ist dafür keine entsprechende Gewerbeanmeldung in diesen Berufszweigen notwendig.

Nähere Informationen: Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe (0316/601-414)

Ernährungsberatung

Die berufliche Tätigkeit „Ernährungsberatung“ zählt zum reglementierten Gewerbe „Lebens- und Sozialberater eingeschränkt auf Ernährungsberatung“ und benötigt daher einen entsprechenden Befähigungsnachweis. Das Gewerbe fällt unter den Zuständigkeitsbereich der Fachgruppe Personenberatung & Personenbetreuung.

Ernährungswissenschaftler:innen und Diätolog:innen informieren über ernährungsphysiologische und biochemische Zusammenhänge von Lebensmitteln und unterstützen Menschen dabei, ihre Essgewohnheiten nachhaltig zu ändern und gesundheitliche Risikofaktoren zu reduzieren.

Diätologinnen und Diätologen übernehmen auch die Ernährungstherapie bei kranken Menschen. Sie behandeln folgende Themen: Ernährungsverhalten, Gesunde Ernährung, Lebensmittelunverträglichkeiten, Gewichtsprobleme, Ernährungsumstellung, Lebensmittelauswahl und gesund essen im Berufsalltag.

Unter der Webseite <https://www.lebensberater.at/ernaehrungsberatung> finden Sie weitere Informationen zum Berufsbild. Ernährungswissenschaftler:innen und Diätolog:innen sind Profis auf dem Gebiet der Ernährung. Eine fundierte ernährungswissenschaftliche Ausbildung an Fachhochschulen oder Universitäten befähigt sie zu hoch qualifizierter und spezialisierter Ernährungsberatung im privaten und im öffentlichen Bereich.

Da Fitness mit gesunder und richtiger Ernährung in Verbindung steht, wird oft davon ausgegangen, dass zum Fitnesstraining auch eine Ernährungsberatung angeboten wird. Jedoch ohne die facheinschlägige Ausbildung sind Fitnesstrainer sowie Fitnessstudios nicht berechtigt, spezifische Ernährungsberatungen durchzuführen oder Ernährungspläne für Mitglieder bzw. Kunden zu erstellen. Es dürfen grundsätzlich allgemeine Ernährungstipps gegeben werden, die für die Allgemeinheit gelten und nicht auf eine Person individuell zugeschnitten sind. Darunter zählen u.a. viel Obst und Gemüse essen, Zucker reduzieren, Wasser statt Säfte trinken etc.

Nähere Informationen unter 0316/601 558 (Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung).

Sportwissenschaftler

Als Sportwissenschaftler:in (Universität) oder staatlich geprüfte:r Fitnesstrainer:in (BSPA) kann man ein reglementiertes Gewerbe in der Fachgruppe der gewerblichen Dienstleister anmelden.

Der Gewerbebezeichnung lautet: Lebens- und Sozialberatung, eingeschränkt auf sportwissenschaftliche Beratung.

Dieses umfasst v.a. die Beratung, Coaching, Counselling und Betreuung von Personen oder Institutionen in sportwissenschaftlichen Fragestellungen, u.a. in folgenden Gebieten: Trainingswissenschaft, Bewegungswissenschaft, Sportbiomechanik, Sportphysiologie, Sportpädagogik, Sportjournalismus, Wissenschaftsjournalismus und Sportinformation. Nähere Informationen unter 0316/601 558 (Fachgruppe Personenberatung und Personenbetreuung).

Fitnesstraining als „Privatunterricht“

Von der Gewerbeordnung ausgenommen ist der sog. Privatunterricht. Erteilt ein Fitness-trainer nur Sportunterricht ohne Erstellung von Trainingskonzepten und ohne Einsatz von bodengebundenen Fitnessgeräten, so wäre dafür keine Gewerbeanmeldung notwendig. Dies betrifft daher nur Sportunterricht ohne einen dahinterstehenden Schulungsplan (z.B. eine Einzelstunde mit einem:r Tennistrainer:in).

Aus sozialversicherungsrechtlicher Perspektive handelt es sich dabei um eine Tätigkeit als sog. „neuer Selbständiger“. Es ist sowohl eine Anmeldung bei der SVS - Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen sowie beim Finanzamt erforderlich, man wird jedoch kein Mitglied der Wirtschaftskammer.

BETRIEBSANLAGENGENEHMIGUNG

Wird eine Sportstätte neu errichtet, sollte der erste Weg zur zuständigen Baubehörde sein, um die Baugenehmigung sowie die Benützungsbewilligung zu erlangen. Dies setzt voraus, dass das in Aussicht genommene Areal nach der Flächenwidmung und den Bebauungsvorschriften für die Errichtung der Sportstätte geeignet ist.

Alle baulichen Anlagen und Einrichtungen der Sportstätte (wie Kabinen, Kästchen, Duschen, Toiletten etc.) müssen der Stmk. Bauordnung entsprechen.

Vor Errichtung oder Inbetriebnahme der Betriebsanlage muss sowohl bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft (Magistrat) um gewerberechtliche Genehmigung als auch bei der Baubehörde um Baugenehmigung angesucht werden. Das heißt, der Baubeginn bzw. die gewerbliche Tätigkeit darf erst erfolgen, wenn die Genehmigungsbescheide ausgestellt worden sind und Rechtskraft erlangt haben.

Folgende Unterlagen sind dem Ansuchen um Genehmigung der Betriebsanlage an die Gewerbebehörde anzuschließen:

- Betriebsbeschreibung einschließlich eines Verzeichnisses der Maschinen u. sonstigen Betriebseinrichtungen (beinhaltend den Unternehmensgegenstand, Betriebszeiten, genauer Betriebsablauf, Anzahl der Dienstnehmer etc.)
- Pläne und Skizzen (Grundriss und Schnittdarstellungen) der gesamten betrieblich genutzten Räumlichkeiten samt Außenanlagen, Einrichtungszeichnungen, Heizungs- und Lüftungspläne u.ä.m.
- Beschreibung der beim Betrieb der Anlage zu erwartenden Abfälle und die betrieblichen Vorkehrungen zu deren Vermeidung, Verwertung und Entsorgung (Abfallwirtschaftskonzept)
- Beschreibung der zu erwartenden Emissionen der Anlagen (Lärm, Geruch)
- Name und Anschrift der Eigentümer des Betriebsgrundstückes und Eigentümer der an dieses Grundstück unmittelbar angrenzenden Grundstückseigentümer (Anrainerverzeichnis)

- Flächenwidmungsplan; Lageplan

Unbedingt zu empfehlen ist die Überprüfung der Unterlagen vor Abgabe bei der Bezirksverwaltungsbehörde am Bausprechtag. Dieser wird regelmäßig durch Sachverständige bei der Bezirksverwaltungsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat) abgehalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Muster AGB können bei Bedarf bei der Fachgruppe der Freizeit- und Sportbetriebe (0316/601-414) angefordert werden.

SPORTLEHRER/FITNESSTRAINER

Beim Einsatz von Fitnessstrainer:innen fällt die Abgrenzung zwischen Arbeitsverhältnis und selbständiger Tätigkeit aufgrund der Besonderheiten der Branche oft besonders schwer.

Dementsprechend ergeben sich immer wieder Streitfälle, in denen sich die sozialversicherungsrechtliche Frage stellt, ob ein ASVG-pflichtversichertes Dienstverhältnis vorliegt oder ob eine „Trainertätigkeit“ im Rahmen einer selbständigen und dem GSVG unterliegenden Tätigkeit ausgeübt wird.

Dienstverhältnisse, die zu einer Pflichtversicherung nach dem ASVG führen, zeichnen sich durch die persönliche Abhängigkeit der Arbeitnehmer:innen aus. Darunter ist insbesondere die Weisungsgebundenheit, die Arbeitszeitgebundenheit sowie die organisatorische Eingliederung der Arbeitnehmer in den Arbeitgeberbetrieb zu verstehen. Selbständige Tätigkeit hingegen charakterisiert sich durch die persönliche Unabhängigkeit des/der Unternehmers:in, der bezüglich seiner vereinbarten Tätigkeit keine persönlichen Weisungen erhält und sich Arbeitszeit und Arbeitsort auch selbst einteilen kann.

Bei Prüfungen (durch die Gebietskrankenkasse oder Finanz) über die sozialversicherungsrechtliche Einordnung dieser Vertragsverhältnisse wird zunächst das Vorliegen der Dienstnehmermerkmale geprüft. Wird ein Dienstverhältnis angenommen, erfolgt keine weitere Prüfung, sonst eine Bewertung im Einzelfall.

Ein Selbsttest für eine erste Orientierung kann unter folgendem Link durchgeführt werden:
<https://www.wko.at/site/Fitnessbetriebe/Scheinselbständigkeit-.html>

AUSBILDUNG

Lehrberuf: Fitnessbetreuer/Sportadministrator

Im Bereich der Sportbetriebe gibt es zwei Lehrberufe als staatlich anerkannte dreijährige Ausbildung: Fitnessbetreuer:in und Sportadministrator:in. Für beide Lehrberufe wird eine Mindest-Lehrlingsentschädigung durch Verordnung festgelegt. Die Lehrlingsausbildung findet im jeweiligen Ausbildungsbetrieb sowie in der Landesberufsschule 8 in Graz-St. Peter statt. Auch die Lehrabschlussprüfungen werden in Graz abgenommen.

Sonstige Ausbildungen

Weitere Ausbildungen werden von verschiedensten Bildungseinrichtungen angeboten. Für die Ausübung des Gewerbes ist keine Ausbildung erforderlich, da es sich um ein freies Gewerbe handelt, für das besondere persönliche Voraussetzungen nicht nachgewiesen werden müssen.

GEWERBEANMELDUNG

Allgemeine Voraussetzungen für den Gewerbeantritt:

- Eigenberechtigung (Volljährigkeit)
- Nichtvorliegen von Gewerbeausschlussgründen:
 - gerichtliche Verurteilung wegen betrügerischer Krida, Schädigung fremder Gläubiger, Begünstigung eines Gläubigers oder grob fahrlässige Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen.
 - wegen einer sonstigen strafbaren Handlung zu einer 3 Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen.
- Österreichische Staatsbürgerschaft, EWR Staatsbürgerschaft, Staatsangehörige aus Staaten mit entsprechenden Staatsverträgen bzw. mit rechtsgültigen Aufenthaltstiteln in Österreich.

Unterlagen zur Gewerbeanmeldung

- amtlicher Lichtbildausweis im Original (gültiger Reisepass oder Personalausweis)
- Befähigungsnachweis (entfällt bei freien Gewerben bzw. bei Bestellung eines gewerberechtlichen Geschäftsführers)
- Erklärung über das Fehlen von Ausschlussgründen (§ 13 GewO 1994)
- Aufenthaltstitel (nicht erforderlich für Angehörige der EWR-Staaten, der Schweiz und für anerkannte Flüchtlinge)

UNTERNEHMENSGRÜNDUNG

Zur Unternehmensgründung besteht ein umfangreiches Beratungsangebot:

- Gründerservice

Das Gründerservice und die Regionalstellen der Wirtschaftskammer Steiermark bieten Unternehmensgründern und Betriebsnachfolgern professionelle Unterstützung beim Start ins Unternehmertum. Im Zuge einer Neugründung (Schaffung einer neuen betrieblichen Struktur, erstmalige einschlägige Tätigkeit) erhält man beim Gründerservice oder der zuständigen Regionalstelle die Bestätigung nach dem Neugründungsförderungsgesetz (NeuFöG). Mit dieser Bestätigung entfallen die Eintragsgebühren beim Firmenbuch und bestimmte Lohnnebenkosten für die Mitarbeiter:innen. Mehr Informationen zu diesem und weiteren gründungsrelevanten Themen findet man unter: www.gruenderservice.at

- Regionalstelle

Der Erstansprechpartner für viele Fragen des Gewerbetreibenden ist neben der Gründungsberatung die Regionalstelle.

Schwerpunkt der Beratungstätigkeit der Regionalstelle: Gesellschaftsform - Förderungen - Gewerbeberechtigung - Sozialversicherung - Betriebsübergabe.

- Unternehmerservice

Das Unternehmerservice Betriebsberatung der Wirtschaftskammer bietet Mitgliedern und Unternehmensgründern ein vielfältiges Angebot auf dem Gebiet der Betriebswirtschaft und Management, Technologie und Innovation sowie ökologische Betriebsberatung.

- **Sozialversicherung**

Die Pflichtversicherung bei der Sozialversicherungsanstalt der/des Selbständigen (SVS) erfolgt

automatisch mit Erlangung der Gewerbeberechtigung. Der Unternehmer ist ab dem Datum der Anmeldung pensions-, kranken- und unfallversichert.

- **Finanzamt**

Binnen eines Monats nach Beginn der Tätigkeit muss zusätzlich beim Betriebsfinanzamt die Anmeldung zur Steuer erfolgen.